

Kurztitel

Gas-Monitoring-Verordnung 2017

Kundmachungsorgan

BGBL. II Nr. 418/2016

§/Artikel/Anlage

§ 14

Inkrafttretensdatum

01.01.2017

Text

**8. Hauptstück
Erdgashändler
Monatswerte**

§ 14. Jeweils für die Erhebungsperiode vom Monatsersten des Berichtsmonats 6 Uhr bis zum Monatsersten des dem Berichtsmonat folgenden Monats 6 Uhr sind von den Erdgashändlern, die Erdgas importieren, zu melden:

1. der mengengewichtete durchschnittliche Importpreis in Eurocent/kWh ohne Steuern und Abgaben je Importpunkt;
2. die allokierten, nicht saldierten Importe je Importpunkt;
3. die allokierten, nicht saldierten Importe, die durch das jeweilige österreichische Marktgebiet durchgeleitet werden, je Importpunkt;
4. der mengengewichtete durchschnittliche Einkaufspreis in Eurocent/kWh aus inländischer Produktion je Produzent;
5. die Einkaufsmenge aus inländischer Produktion je Produzent.